



Herzlich willkommen !

QUELLENSTEUERABRECHNUNG PER MAUSKLIICK AN DIE KANTONE

Das neue Quellensteuerverfahren

04. März 2014 - Aarau



- ▀ **Wer sind wir?**
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Alfred Stiner
- ▀ «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Kevin Cummins
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury



- ▀ Lösungsanbieter für kleinere KMU
- ▀ Pionier seit 1978
- ▀ 20 Mitarbeiter
- ▀ Sitz in Yverdon-les-Bains

Cresus[®]

25 000



Cresus[®]

DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE
Cresus[®]

Faktura

Brancheübergreifend, für Klein- und Mittel-
Unternehmen, Handwerker, Einzelhändler, Vereine,
Dienstleistungen



EPSITEC SA
www.cresus.ch



EPSITEC SA
www.cresus.ch

DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE
Cresus[®]

Finanzbuchhaltung

Brancheübergreifend, für KMU und Kleinbetriebe,
selbstständige Handwerker, Freiberufler,
Vereine, Privatpersonen usw.

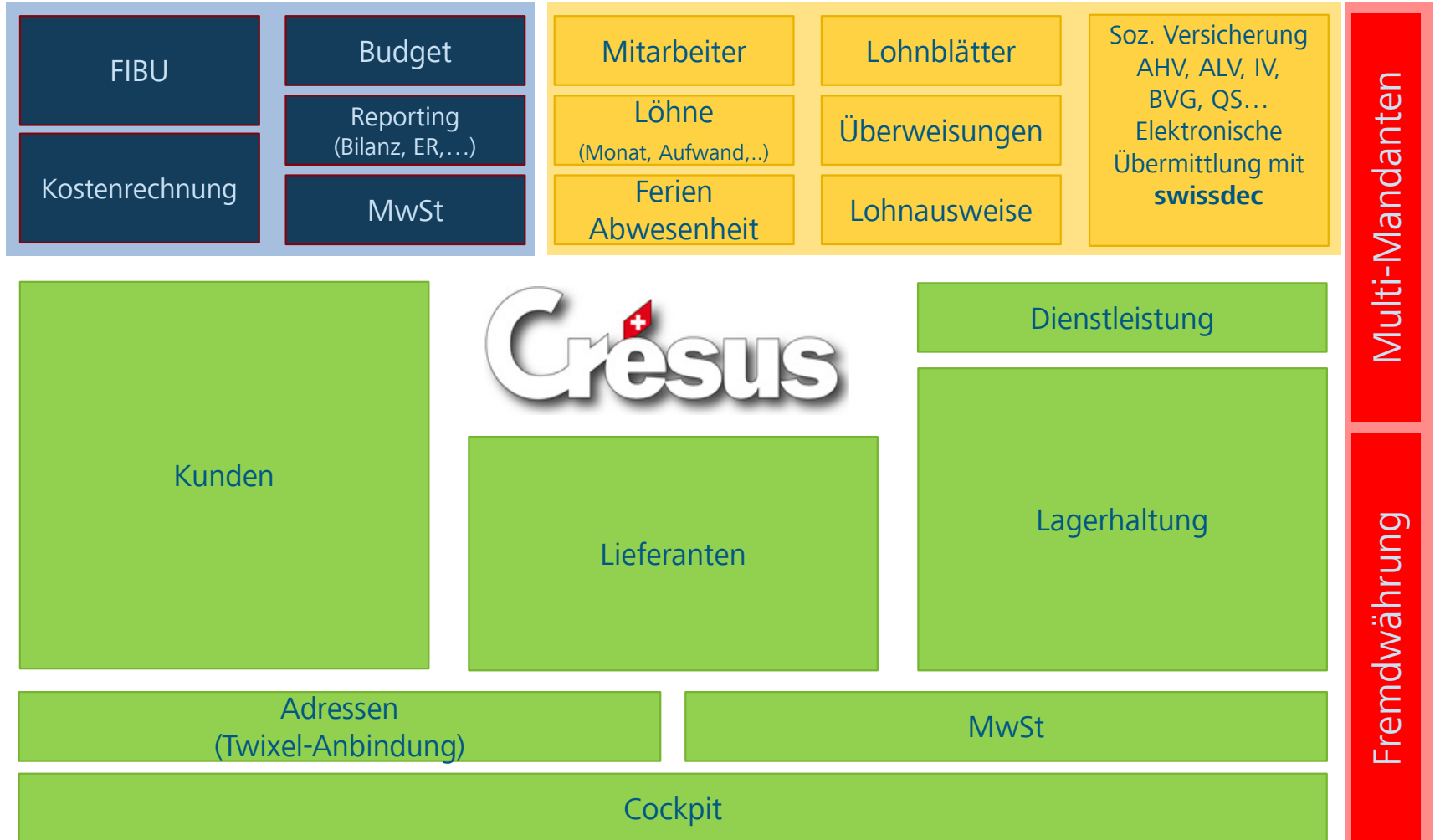
Lohnbuchhaltung

Branche-übergreifend, für KMU und Kleinbetriebe



Von der suva
empfohlen

EPSITEC SA
www.cresus.ch





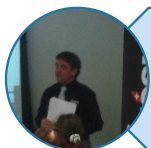
Hotline & technischer Support



Schulung und Vermittlung von Fachwissen



Individuelle und spezielle Entwicklungen



Analyse und Projektmanagement

www.cresus.ch

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

info@cresus.ch

Empfohlen
von der **suva**

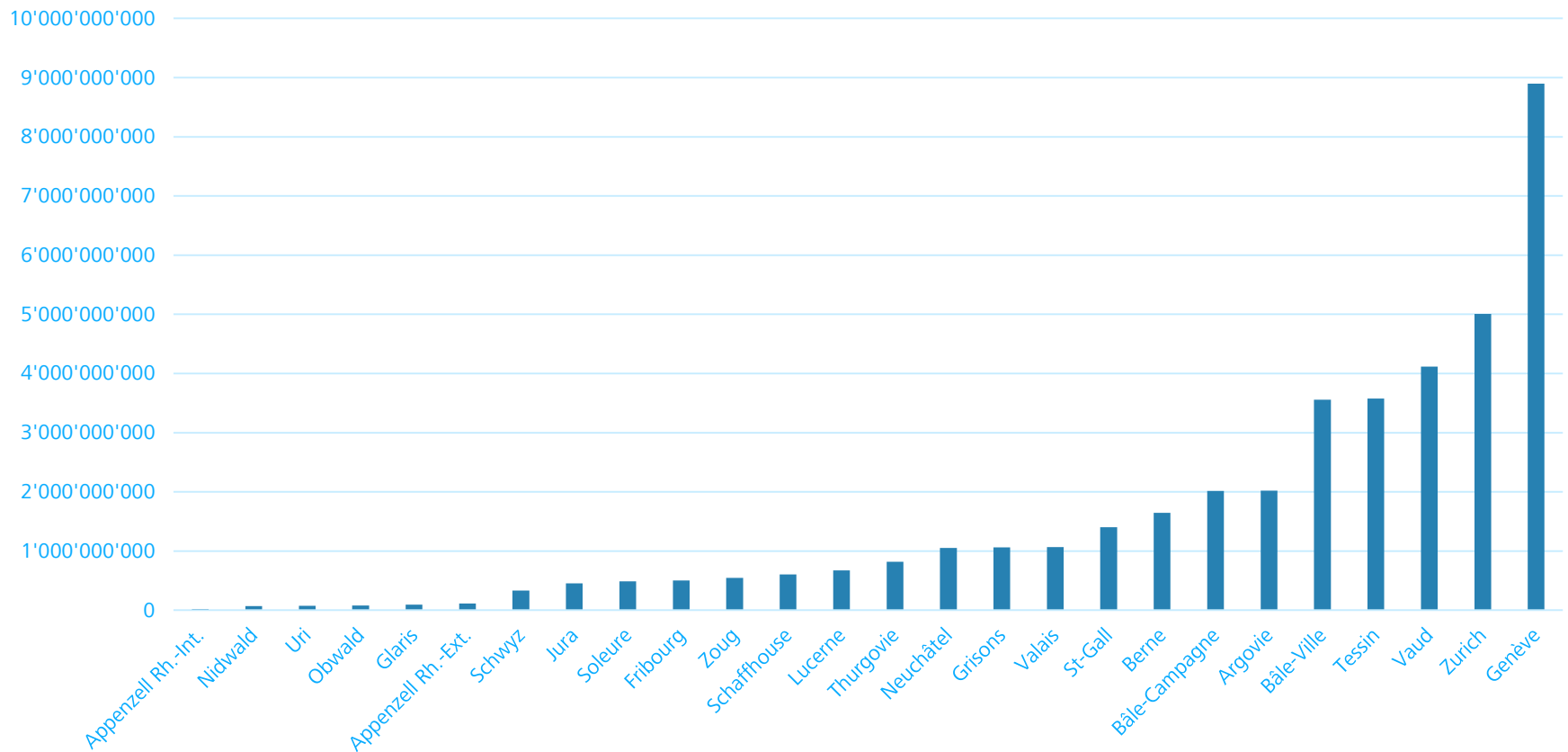
Empfohlen vom **SKV**
Schweizerischer
KMU Verband



swiss made
software



QS - Lohnsumme pro Kantonen



Quelle: BFS – Base 2010

- Wer sind wir?
- **«Das neue Quellensteuerverfahren»**
Alfred Stiner
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Kevin Cummins
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury



DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Das neue Quellensteuerverfahren ab 2014

Alfred Stiner, Sektionsleiter Quellensteuer, Kantonales Steueramt AG

Themenübersicht

- Elektronisches Meldeverfahren Quellensteuer (ELM-Quellensteuer)
- Neue Quellensteuertarife ab 1.1.2014
- Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Allgemeine Informationen

- Zertifizierte Lohnsoftware
- Aufbereitung der QS-Daten aus der Lohnbuchhaltung
- Elektronische Abrechnung der aufbereiteten QS-Daten mit sämtlichen Kantonen
- Monatliche Abrechnungspflicht
- Einheitlicher Abrechnungsprozess
- Direkte Rechnungsstellung durch anspruchsberechtigte Kantone
- Schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Verfahren bei Abrechnung über ELM

- Die Meldung von Neuanstellungen oder Mutationen erfolgt direkt über den Abrechnungsprozess (keine separaten Meldungen mehr notwendig).
- Korrekturen werden ebenfalls direkt über die Abrechnungen gemeldet.
- Direkte Abrechnung mit dem jeweils bezugsberechtigten Kanton (bei ausserkantonalen Pflichtigen bitte vorher die SSL-Nummer beim entsprechenden Kanton abklären).

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Vorkehrungen Arbeitgeber (SSL)

- Kontaktaufnahme mit Lohnsoftwarehersteller.
- Entscheid, ob eine ELM zertifizierte Software zu erwerben ist.
- Unabhängig vom Verfahren (ELM- oder Papierabrechnung) muss die Lohnsoftware fähig sein, ab 1. Januar 2014 die neuen Tarife einlesen und verarbeiten zu können.
- Informationsschreiben durch die Kantone.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Ausgangslage

- Die Einführung von ELM Quellensteuer bedingt die schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuer-Tarife.
 - o Bezüglich Bezeichnung
 - o Grundsätzlich bezüglich Anwendung
 - o Keine Vereinheitlichung der Steuerbelastung
- Anpassung der QSTV des Bundes am 25. Februar 2013.
- Alle Kantone haben sich zur Umsetzung verpflichtet.
- Inkrafttreten der neuen Tarife per 1. Januar 2014.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Neue Tarifstruktur

Die vereinheitlichten Tarife erhalten in der ganzen Schweiz eine einheitliche Struktur. Sie enthalten immer drei Elemente:

A

Tarifbezeichnung

0

Anzahl zulässiger
Kinderabzüge

Y

Information über die
Zugehörigkeit einer
Landeskirche (Y) oder
nicht (N)

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Neue Tarifbezeichnungen

- Tarif A: für Alleinstehende
- Tarif B: für verheiratete Alleinverdienende
- Tarif C: für doppelverdienende Ehegatten
- Tarif D: für Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte
- Tarif E: für das vereinfachte Abrechnungsverfahren (BGSA)
- Tarif F: für doppelverdienende Grenzgänger aus Italien
- Tarif H: für Halbfamilien (Alleinerziehende)
- Tarife L-P: für korrespondierende Verhältnisse bei echten deutschen Grenzgängern (Beschränkung auf 4.5%)
- je nach Kanton noch weitere Tarifbezeichnungen für Kapitalleistungen, Renten, Verwaltungsräte etc., die nicht durch die neue QStV vereinheitlicht sind.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Neue Tarifierwendungen

- Tarif A: für alleinstehende Personen, die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt leben.
Nicht mehr anwendbar für Einelternfamilien, hier gilt neu der Tarif H
- Tarif B: für verheiratete Personen, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist
unveränderte Anwendung
- Tarif C: für verheiratete Personen, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind
Neu ist der C-Tarif für Ehemann und Ehefrau gleich. Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird (gleicher Grundsatz wie bei der ordentlichen Besteuerung).

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Neue Tarifanwendungen

- Tarif D: für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften
Als «Nebenerwerb» gilt ein Erwerb immer dann, wenn die Person selbst noch über einen anderen, höher entlohten, Erwerb verfügt. Die Beschränkungen der Arbeitszeit und des monatlichen Bruttoeinkommens gelten nicht mehr.
- Tarif H: für unverheiratete Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarif E: für Einkünfte, die über das vereinfachte Abrechnungsverfahren via Ausgleichskassen abgerechnet werden.
unveränderte Anwendung

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Neue Tarifanwendungen

- Tarife L-P: Analog der oben genannten Anwendungen, jedoch mit der Begrenzung auf 4.5% gemäss des DBA mit Deutschland.

Berechnung der Tarife

- Die Berechnung der Tarife erfolgt mit Ausnahme des Tarifs C genau gleich wie bisher.
- Der Tarif C wird neu für Mann und Frau genau gleich berechnet. Die Einkommensverhältnisse werden als 50:50 angenommen und die Abzüge entsprechend aufgeteilt. Das Zweiteinkommen zur Satzbestimmung wird auf CHF 5'425.– begrenzt.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Anzahl Kinderabzüge?

- Kinderabzüge können gewährt werden für Kinder unter elterlicher Sorge, das heisst für minderjährige Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit wird erreicht im Monat, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird.
- Der Kinderabzug kann auch für volljährige Kinder gewährt werden, das heisst für Kinder, die das 18. Altersjahr bereits vollendet haben. Zusatzerfordernis ist allerdings, dass sich diese Kinder noch in Ausbildung befinden. Abzugsberechtigt ist, wer für den Unterhalt des volljährigen Kindes zur Hauptsache aufkommt.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Kirchensteuer, ja oder nein

- Tarifzusatz Y/N: Bezeichnung Kirchensteuerpflicht (Y=yes, N=no).
- Bezieht sich auf die Konfession der quellensteuerpflichtigen Person.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Anwendungsgebiete

- Besteuerung der Lohn- und Ersatzeinkünfte gemäss Art. 83, 91 und 97 DBG bzw. §§112 folgende, StG AG.

Von den Neuerungen nicht betroffen sind

- Künstler, Sportler, Referenten gemäss Art. 92 DBG, § 122 StG AG.
- Verwaltungsräte gemäss Art. 93 DBG, § 123 StG AG.
- Hypothekargläubiger gemäss Art. 94 DBG, § 124 StG AG.
- Renten und Kapitalleistungen gemäss Art. 95, 96 DBG, § 125 StG AG.
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Art. 97a DBG, § 125a StG AG.
- Formularwesen: keine schweizweite Vereinheitlichung.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Wie geht man bei der Tarifumstufung alt – neu vor?

- Im Kanton AG sind die Arbeitgebenden dafür verantwortlich ab 1. Januar 2014 mit den neuen Tarifen abzurechnen.
- Es benötigt keine separate Tarilmeldung. Die neuen Tarife können direkt in der ersten Abrechnung angewendet werden.
- Mit der ersten Rechnungsstellung im Jahr 2014 erhalten Sie für alle Arbeitnehmenden automatisch eine neue Tarilmeldung.
- Bei Unsicherheiten und Fragen, auch zu konkreten Fällen, wenden Sie sich jederzeit an die Sektion Quellensteuer des Kantonalen Steueramtes Aargau.

Fallbeispiel 1

Hans Meier, ledig und mit Aufenthaltsbewilligung B, arbeitet bei der Meier AG, Aarau, bei der Müller GmbH, Baden, und bei der Kunz AG, Zofingen. Er erzielt dabei folgende Bruttomonatseinkünfte:

<u>Meier AG:</u>	CHF 4'000
<u>Müller GmbH:</u>	CHF 5'100
<u>Kunz AG:</u>	CHF 1'000

1.1.

Nach welchen Tarifen haben die Arbeitgebenden von Hans Meier die Quellensteuern abzurechnen ?

1.2.

Wie kann Hans Meier vorgehen, wenn er mit den Tarifeinstufungen nicht einverstanden ist ?

Lösungen Fallbeispiel 1

1.1.

Müller GmbH: Höchstes Einkommen = Haupterwerb = Tarif A

Meier AG: Nebenerwerb = Tarif D

Kunz AG: Nebenerwerb = Tarif D

1.2.

Hans Meier kann beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, eine anfechtbare Verfügung über die Tarifeinstufungen verlangen.

Bei stossendem Ergebnis behält sich das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer vor, alle Entlöhnungen nach dem Tarif A zum Gesamtsatz von CHF 10'100 zu besteuern!

Fallbeispiel 2

Jakob Müller lebt faktisch getrennt von seiner Ehefrau und ist im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B. Er hat 1 Sohn im Alter von 10 Jahren. Dieser lebt bei der Mutter. Für den Sohn, sowie für seine Ehefrau leistet er Alimentenzahlungen in der Höhe von jährlich CHF 19'000. Er selber erhält keine Alimentenzahlungen

2.1.

Zu welchem Tarif ist ab dem Steuerjahr 2014 das Einkommen, welches Jakob Müller bei der Meier AG, Aarau, erzielt, der Quellenbesteuerung zu unterwerfen?

2.2.

Können die Alimentenzahlungen steuerrechtlich berücksichtigt werden?

2.3.

Wie sieht die Quellenbesteuerung bei der Ehefrau aus?

Lösungen Fallbeispiel 2

2.1.

Lohn Jakob Müller: Tarif A (Faktische Trennung)

2.2.

Die Alimentenzahlungen können mittels Rückerstattungsgesuch nach Ablauf des Steuerjahres berücksichtigt werden. Nach Rücksprache und Abklärung mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, kann in Härtefällen der Tarif A1 – A6 angewendet werden.

2.3.

Lohn Ehefrau: Tarif H1 (Getrennt und mit Kind zusammenlebend)

Alimentenzahlungen: Ergänzend ordentliche Veranlagung

Fallbeispiel 3

Dietmar Schulze, verheiratet, ist deutscher Grenzgänger. Er arbeitet seit dem 1. Februar 2014 bei der Müller GmbH, Baden, und erzielt ein Bruttomonatseinkommen von CHF 8'000. Seine Frau arbeitet in Deutschland und verdient monatlich brutto CHF 5'000. Herr Schulze ist römisch-katholisch, seine Ehefrau konfessionslos.

3.1.

Nach welchem Tarif ist das Einkommen von Dietmar Schulze der Quellenbesteuerung zu unterwerfen?

3.2.

Wie sieht die Tarifeinstufung aus, wenn auch die Ehefrau als Grenzgängerin im Kanton Aargau arbeitet.

Lösungen Fallbeispiel 3

3.1.

Das Einkommen von Dietmar Schulze ist nach folgendem Tarif
quellensteuerpflichtig:

Tarif N mit Kirchensteuer (N0Y) → dieser Tarif ist aber im Kanton AG identisch
mit dem Tarif N0N.

3.2.

Die Quellenbesteuerung sieht folgendermassen aus:

Ehemann: Tarif N0 mit Kirchensteuer (N0Y)

Ehefrau: Tarif N0 ohne Kirchensteuer (N0N)

→ Beide Tarife sind im Kanton AG identisch!

Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

Problemlagen des Quellensteuerverfahrens

- Diskriminierungsverbot gemäss Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999.
- Rechtsprechung zum Quellensteuerverfahren.
 - *Begriff des Quasi-Ansässigen*
- Auftrag Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zur Lösungsfindung.
- Vorentscheid durch Finanzdirektorenkonferenz (FDK).
- Eröffnung Vernehmlassungsverfahren (Frist: 27. März 2014).

Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

Tendenzen der neuen Quellensteuerordnung

- Korrekturen von Amtes wegen
 - Nachträglich ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz
- Korrekturen auf Antrag
 - Nachträglich ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und mit dem Status eines Quasi-Ansässigen
- Keine oder nur beschränkte Korrekturmöglichkeiten
 - Für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und ohne den Status eines Quasi-Ansässigen

Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns auch jederzeit kontaktieren unter:

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer
Tellstrasse 67, Postfach 2531
5001 Aarau

E-Mail: quellensteuer@ag.ch

Telefon: 062 835 26 66

Internet: www.ag.ch/steuern

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.....

...wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen bei den kommenden Herausforderungen!

- ▀ Wer sind wir?
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Alfred Stiner
- ▀ **«Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»**
Kevin Cummins
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury

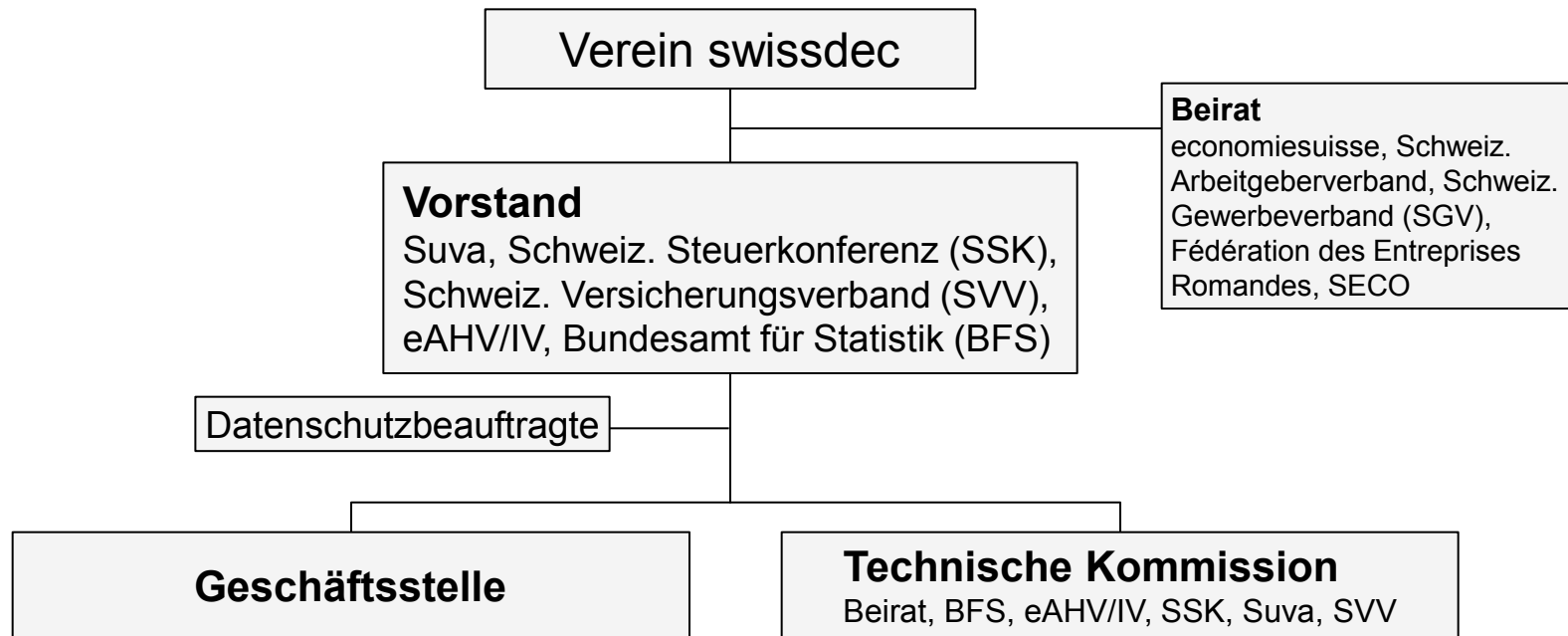


Lohnstandard-CH ELM Quellensteuer (ELM-QST)

swissdec-4-Event Aarau

04. März 2014

Kevin Cummins, Fachstelle SWISSDEC



- **Fachstelle**

Beratung u. Zertifizierung, Standards (ELM) u. Dokumentation, Test u. Produktionshilfen, Prozessüberwachung

- **Marketing und Administration**

Event, Messen, Informationsmittel, Homepage, Rechnungswesen, Protokoll, Planung

- **Projekt Leistungsstandard-CH**

UVG, UVGZ, KTG

- **Projekt Lohnstandard-CH Quellensteuer**

- **Projekt ESTV-Standard-CH**

Eidg. Steuerverwaltung

- **Fachgruppe AHV/FAK**

Fachstelle, eAHV/IV, Ausgleichskassen, Softwarepools

- **Fachgruppe Versicherung**

Fachstelle, SVV, Suva

- **Fachgruppe Statistik**

Fachstelle, BFS

- **Fachgruppe BVG**

Fachstelle, SVV, eAHV/IV

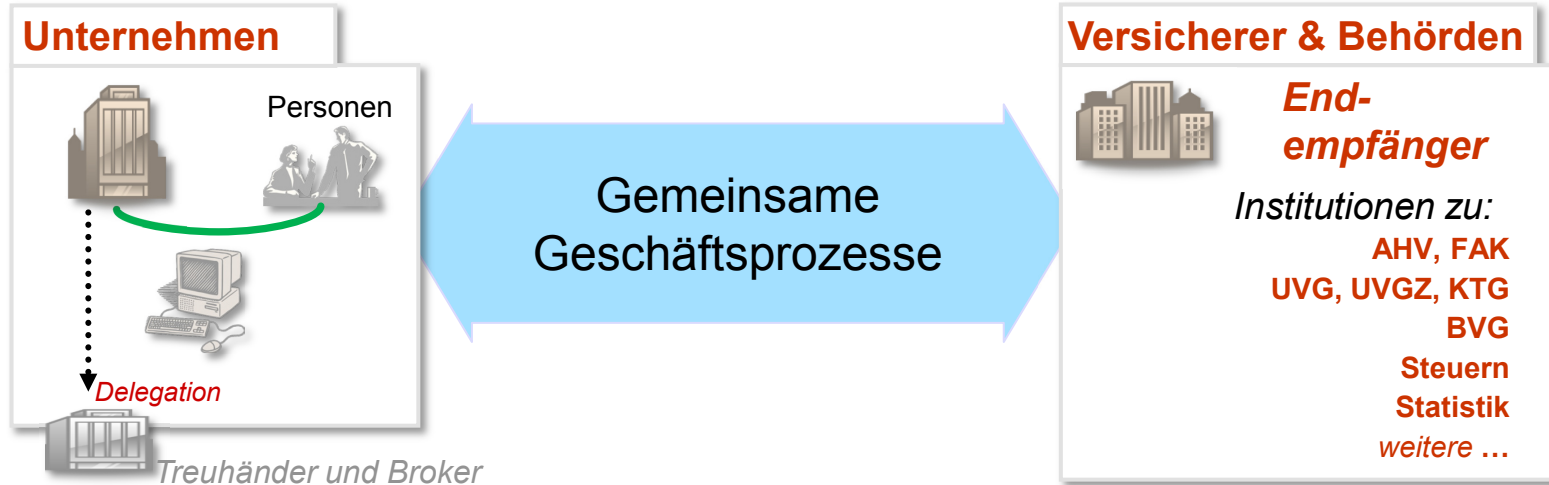
- **Fachgruppe Steuern**

Fachstelle, SSK Logistik, Experten Lohnausweis

- **Fachgruppe Lohnsoftware-Hersteller**

Fachstelle, Lohnsoftware-Hersteller

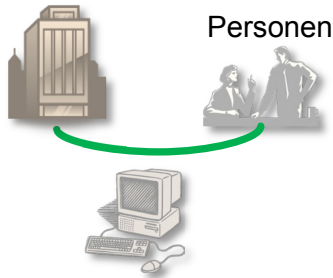
Prozess Teilnehmer



Prozess Teilnehmer

bekannte Sorgen und Probleme mit neuen Wünschen

Unternehmen



Versicherer & Behörden



*End-
empfänger*

Gemeinsame
Geschäftsprozesse

- Der administrative Aufwand für Versicherer und Behörden wird von den Unternehmen als zu gross betrachtet.
- Die Unternehmen möchten vermehrt elektronisch kommunizieren.
- Die Anzahl von individuellen Schnittstellen zu Versicherer und Behörden wird immer grösser.
- Die Entwicklung und der Unterhalt von individuellen Schnittstellen ist aufwendig und teuer.

Prozesslandkarte swissdec (CH-Standards)



Prozesse

ESTV-Standard-CH <ul style="list-style-type: none"> MwSt-Abrechnung ... 			
Leistungsstandard-CH <ul style="list-style-type: none"> Kundenintegrierter Leistungsprozess von Anspruch bis Erbringung (KLEE) 			? eo ? MV
Lohnstandard-CH <ul style="list-style-type: none"> Eintritt, Mutation, Austritt (EMA) Einheitliche Lohnmeldung (ELM) 			

Gemeinsame Werkzeuge, Infrastruktur und IT Standards
 (XML, Distributor, Authentisierung, ...)



Domänen
 AHV
 FAK

UVG
 UVGZ
 KTG

BVG
 Lohnausweis
 Lohnstruktur-
 erhebung

Quellensteuer

MwSt
 ...

☑ Realisiert ... ✗ inArbeit ... 👁 Vision

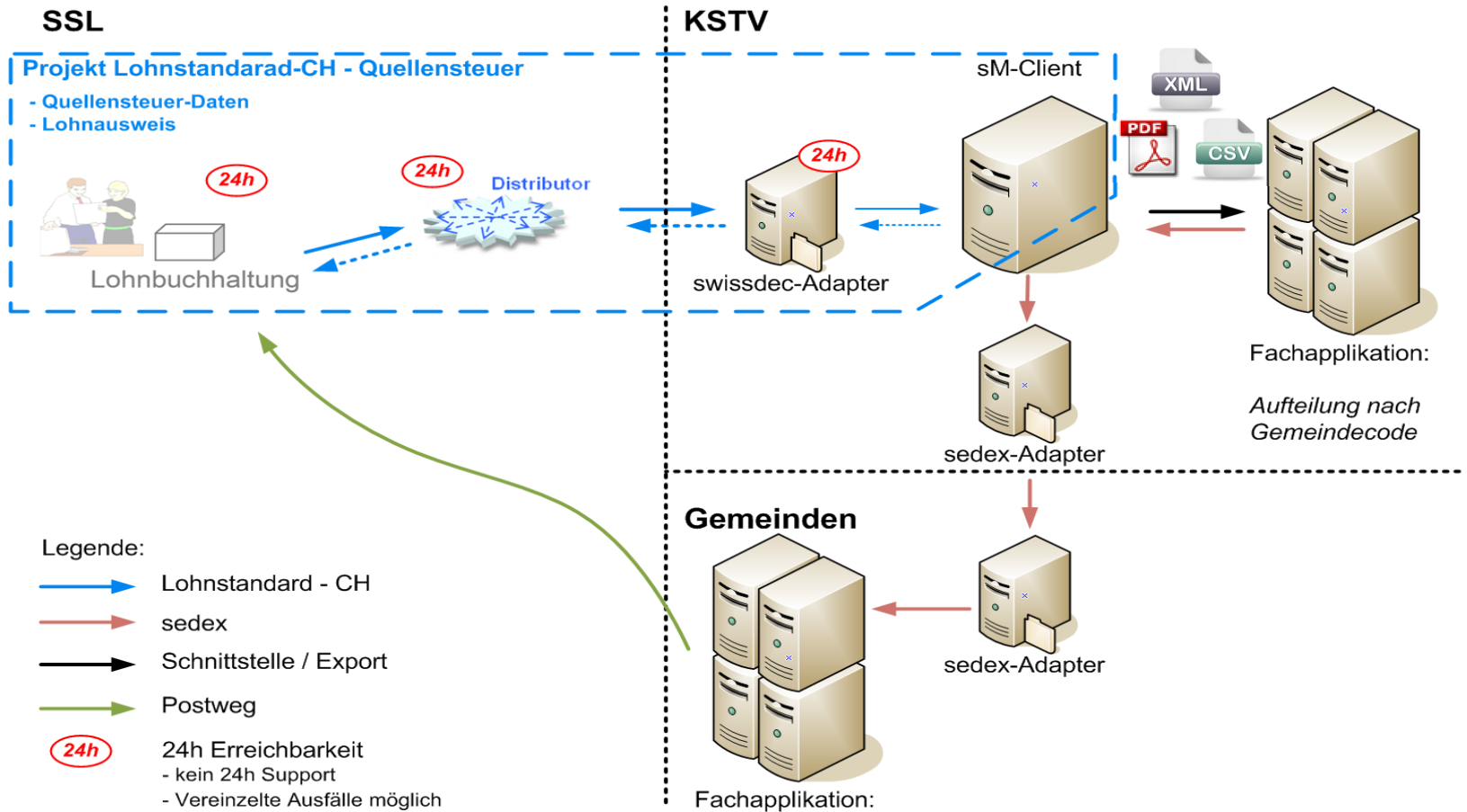
Kurzfilm Swissdec Quellensteuer

[Quellensteuer Version 4.0](#)

Grundsätze zu ELM-QST

- Die Unternehmen können bei **allen** 26 Kantonen mit einem **einheitlichen** Verfahren die Quellensteuer abrechnen.
- Die **QST-Abrechnung** sowie **Eintritt/Austritt/Mutation** von Personen werden in einer **monatlichen** Meldung zusammengefasst.
- Die **Korrekturverfahren** der Unternehmen oder der Steuerverwaltung sind Teil dieses **monatlichen** Prozesses.
- Die Struktur des **QST-Codes** ist CH-weit **vereinheitlicht**
- Die ganze **Berechnung** der Quellensteuer ist **nicht** Teil des Projekts.

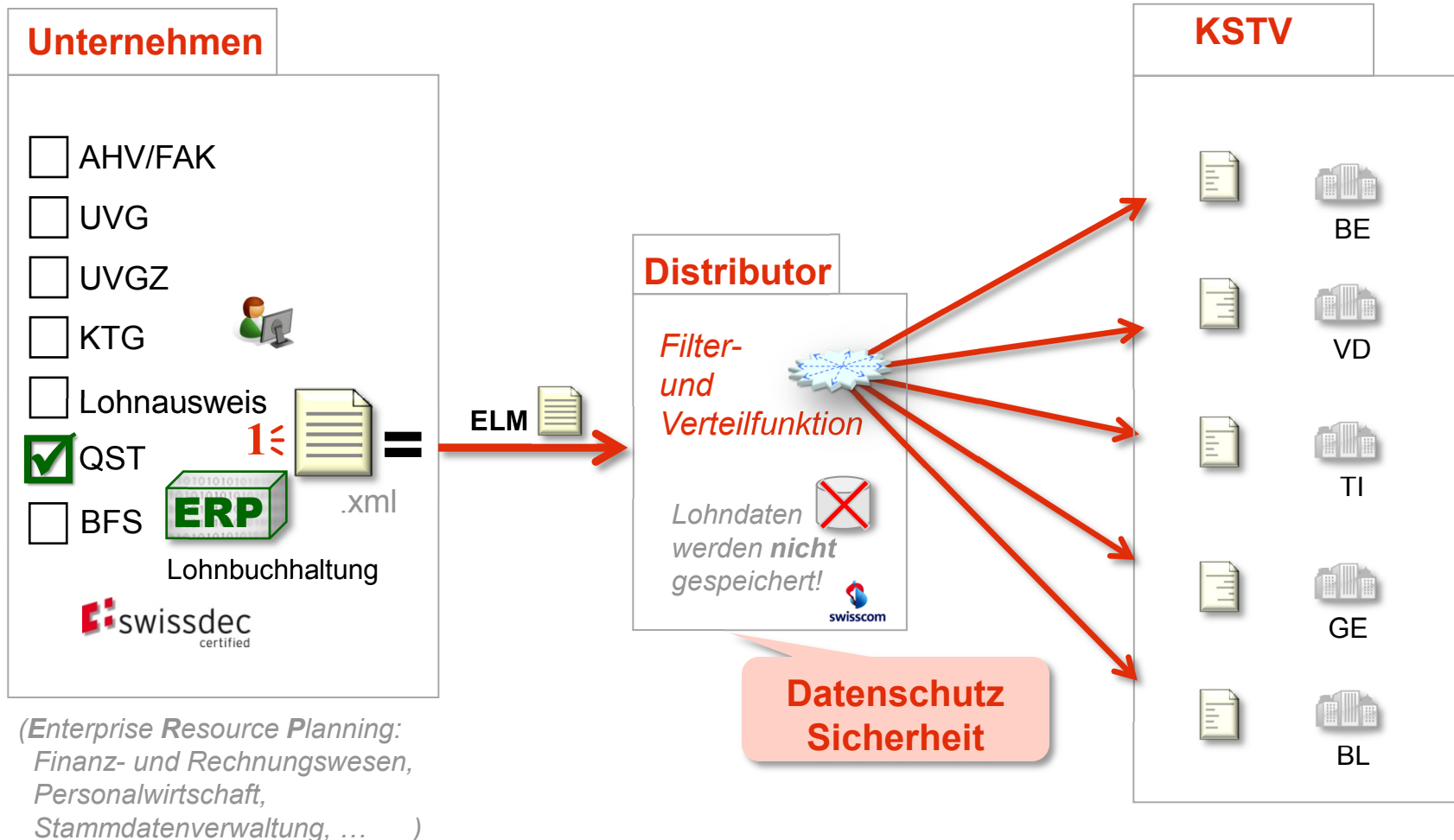
Übersicht zu ELM-QST



Die monatliche QST-Abrechnung

- ELM-QST unterstützt nur die Abrechnung **direkt** mit den anspruchsberechtigten Kantonen.
- Eine Weiterleitung der QST-Daten (xml) an die zuständigen **Gemeinden** ist via sedex möglich.
- Die QST-Abrechnung ist so aufgebaut, dass sie für Kantone mit **monatlicher** oder **jährlicher** Betrachtungsweise geeignet ist.
- Personen mit Mutationen (Eintritt/Mutation/Austritt) sind speziell gekennzeichnet mit einem "**Gültig-ab**,-Datum und einem "**Mutationsgrund**".

Verteilung der QST-Daten



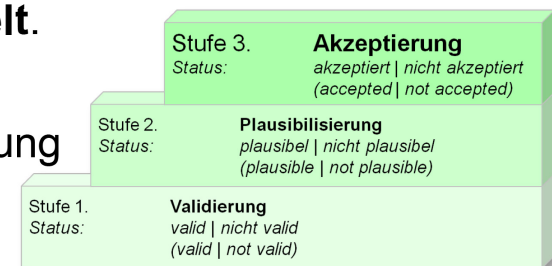
Prozessqualität, Sicherheit und Datenschutz

Das **Vertrauen** aller Teilnehmer in den gesamten Geschäftsprozess ist zwingend!



Folgende Massnahmen unterstützen dies (nicht abschliessend):

- Neben dem sicheren Transport über https (SSL/TLS) werden die Meldungen zusätzlich **signiert** und ein zweites Mal **verschlüsselt**.
- **Kontrolldaten und 3-stufige Qualität** in der Übermittlung
 - Die Stufen 1 + 2 erfolgen zentral auf dem Distributor
 - Stufe 3 erfolgt bei den Endempfängern
- **Datenschutz** mittels Filterung auf dem **Distributor**, damit nur die zur Verarbeitung notwendigen Daten an die Versicherer oder Behörden gelangen (Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit **ohne** eine Speicherung auf dem Distributor).
- **Zertifizierung** der Software-Lösungen werden wiederkehrend durchgeführt (langfristige QS)
- Prozess-Sicherheit durch weitere separate Schritte wie die Kontrolle in der Rechnungsstellung oder zusätzliche Regeln in der Verarbeitungslogik.



Korrekturen durch die Steuerverwaltung

- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate **zurückmelden**.
- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen eine **Tarifmeldung** für frühere Monate zurückmelden und vom Unternehmen in der nächsten QST-Abrechnung eine **Korrektur verlangen**.
- Dieses **Korrekturverfahren** steht als Infrastruktur zu Verfügung, muss jedoch von den Kantonen **nicht zwingend** umgesetzt werden.

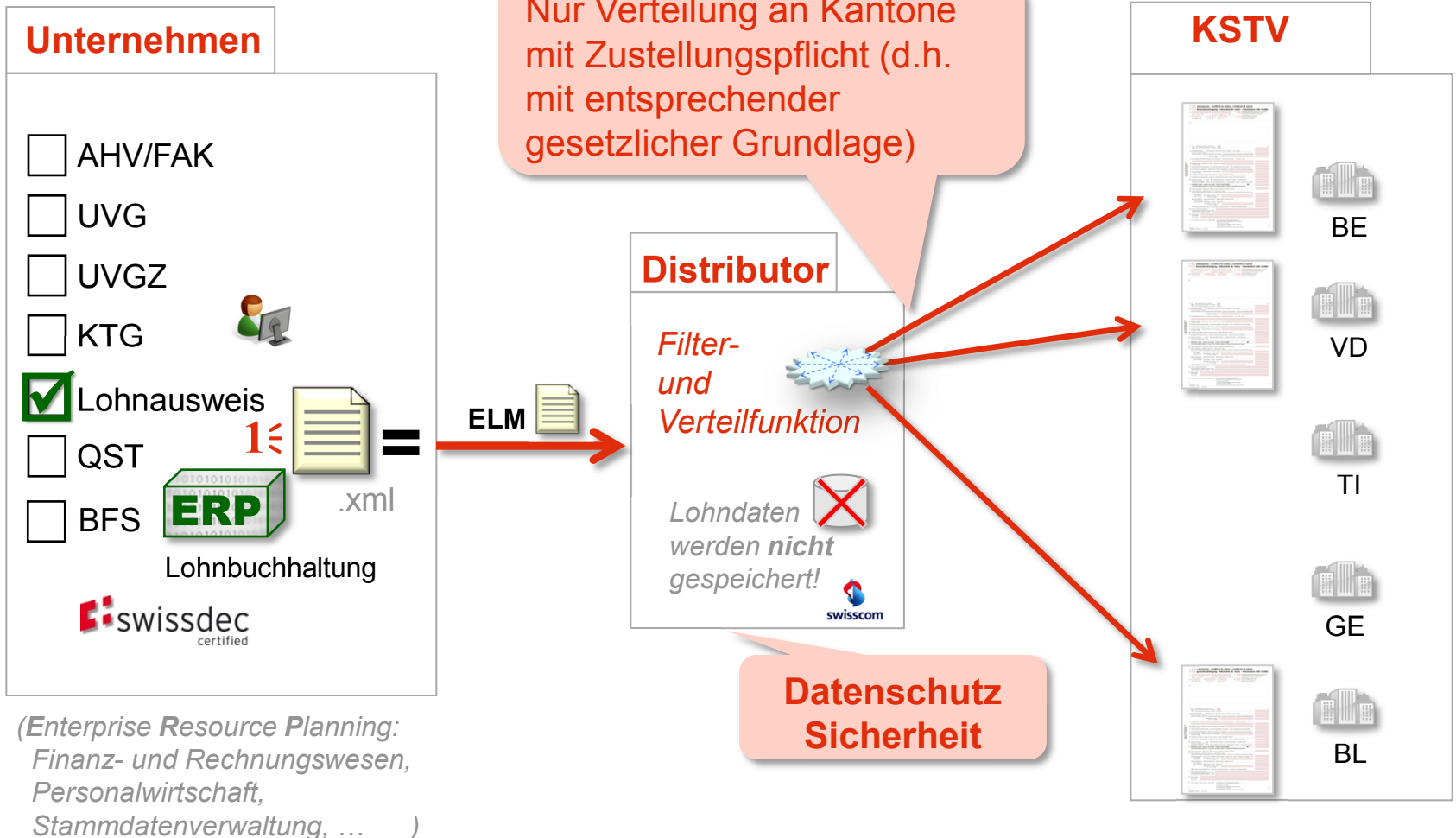
Korrekturen durch die Unternehmen

- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate in der Lohnbuchhaltung vornehmen und **melden**.
- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung **Korrekturen**, die von der Steuerverwaltung gemeldet wurden **bestätigen**, nachdem sie in der Lohnverarbeitung berücksichtigt wurden.

Lohnausweise via ELM

- Der **Standardempfänger** (swissdecAdapter) kann auch die mit ELM übermittelten **Lohnausweise** elektronisch empfangen.
- Ab Dezember 2013 stellen die Kantone mit gesetzlicher Zustellungspflicht, die **Empfangsbereitschaft** zur Verfügung.
- So können die Unternehmen die Lohnausweise an folgende Kantone **elektronisch** übermitteln:
BE, BL, BS, FR, JU, LU, NE, SO, VD und VS

Verteilung der Lohnausweis-Daten



Grob-Planung ELM-QST

Jan 2012 – Dez 2012

Realisierung – Pilot

- Definitive Spezifikation
- Produktiver Pilot mit bestehenden Tarificodes
- Finaler Release ELM

Jan 2013 – Dez 2013

Einführung

- Zertifizierung Lohnprogramme
- Systemanpassungen KSTV und sM-Client

Start Produktion (Stichtag)

01.01.2014

Gesetzliche Anpassungen

Jan 2012 – Dez 2013

Anpassung Definition der Tarificodes

- Kantonale Gesetzgebungen anpassen
- Bundesgesetzgebung anpassen
- Vereinbarung mit ESTV anpassen

- Einführung der neuen Tarificodes schweizweit
- Alle KSTV Empfangsbereit
- Alle SSL können teilnehmen

Flankierend (Empfehlung)

Jan 2012 – Dez 2013

Papierprozess vereinheitlichen

- Formulare auf Papier identisch gestalten
→ Sprachprobleme der SSL werden vermindert

Besten Dank ...

- Wer sind wir?
- «Das neue Quellensteuerverfahren»
Alfred Stiner
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Kevin Cummins
- **«Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»**
Michel Meury

Demo

Umsetzung in der Praxis
mit Crésus
Lohnbuchhaltung

Cresus[®] DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

Lohnbuchhaltung

Dienstleistungsorientiert für KMU und Kleinbetriebe

Windows 8
Compatible

swissdec
certified

Von der **suva**
empfohlen

EPSITEC SA
www.cresus.ch

Performant

Parametrisierbar

Projektmanagement

Skalierbar

Cresus[®]

Anpassungen
nach Bedarf

Wirtschaftlich

Benutzer
freundlich

Professioneller
Support

www.cresus.ch

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

info@cresus.ch

Empfohlen
von der **suva**

Empfohlen vom **SKV**
Schweizerischer
KMU Verband



swiss made
software

